

Protokoll Nr. 70

der 70. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 18. Juni 2014, 17.00 Uhr im
2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

Anwesend

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart
Vizevorsteherin Monika Frick
Gemeinderat Patrick Büchel
Gemeinderat Thomas Büchel
Gemeinderat Fidel Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Marcel Kaufmann
Gemeinderat Alexander Vogt
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Günter Vogt
Gemeinderat Mario Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokoll Hildegard Wolfinger

Gast Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung (Traktandum 3, 4 und 6)

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 69

70/1 Baugesuch

70/2 Arbeitsvergaben – Umbau und Erweiterung Alters- und Pflegeheim Schlossgarten

- 2.1 Verputzarbeiten
- 2.2 Spenglerarbeiten/Flachdacharbeiten
- 2.3 Tragkonstruktion in Holz
- 2.4 Unterlagsböden
- 2.5 Aussentüren in Holz, Holz-Metall
- 2.6 Fenster in Holz, Holz-Metall
- 2.7 Lamellenstoren
- 2.8 Audio-Anlagen

70/3 Signalisation und Sperrung der Feldwege

70/4 Mühlesträssle

70/5 Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Brigitte Göldi, Egerta 36, Balzers

70/6 Mechanische Strassenreinigung für die Jahre 2014 bis 2016 – Kreditgeneh- migung und Auftragserteilung

70/7 Biomasseaufbereitung und Kompostierung – Kreditgenehmigung und Auf- tragserteilung

- 70/8 **Sanierung Strassenbeleuchtung im Jahr 2014 – Iradug – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**
- 70/9 **Revisionsbericht der Gemeinde Balzers per 31. Dezember 2013**
- 70/10 **Holzheizwerk der Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) – Anschluss- und Wärmeliefervertrag für die Liegenschaft Werkhof**
- 70/11 **Statuten Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein**
- 70/12 **Pferdesportverein Balzers – Darlehen für die Finanzierung zur Erstellung der Überdachung des genutzten Geländes – Kreditgenehmigung**
- 70/13 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) – Bodenverschiebung**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 69

Beschluss (einstimmig): genehmigt

70/1 Baugesuch

Es wurde ein Baugesuch behandelt. Weiteres im Zusatzprotokoll.

70/2 Arbeitsvergaben – Umbau und Erweiterung Alters- und Pflegeheim Schlossgarten

Anlässlich der Sitzung vom 27. Februar 2013 hat der Gemeinderat für den Umbau und die Erweiterung des Alters- und Pflegeheims Schlossgarten ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 5'900'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

2.1 Verputzarbeiten

Für die Verputzarbeiten (BKP 226.1) wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich ging im Direktverfahren eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Verputzarbeiten (BKP 226.1) ein Betrag von CHF 107'726.20 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Verputzarbeiten (BKP 226.1) beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten werden zum Preise von CHF 139'491.45 inkl. MwSt. an das Gipsergeschäft Hilmar Vogt, Balzers, vergeben.

2.2 Spenglerarbeiten/Flachdacharbeiten

Für die Spenglerarbeiten/Flachdacharbeiten (BKP 222) wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Spenglerarbeiten/Flachdacharbeiten (BKP 222) ein Betrag von CHF 64'697.55 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Spenglerarbeiten/Flachdacharbeiten (BKP 222) beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten werden zum Preise von CHF 78'159.70 inkl. MwSt. an die Malin Spenglerei Anstalt, Balzers, vergeben.

2.3 Tragkonstruktion in Holz

Für die Tragkonstruktion in Holz (BKP 214.2) gingen im Offenen Verfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Tragkonstruktion in Holz (BKP 214.2) ein Betrag von CHF 285'336.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Tragkonstruktion in Holz (BKP 214.2) "Variante Ausführung in Fichte" beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten wird zum Preise von CHF 251'733.00 inkl. MwSt. an die Zimmerei Frommelt und Ing. Holzbau AG, Schaan, vergeben.

2.4 Unterlagsböden

Für die Unterlagsböden (BKP 281) wurden vier Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Unterlagsböden (BKP 281) ein Betrag von CHF 49'035.80 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Unterlagsböden (BKP 281) beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten werden zum Preise von CHF 55'790.80 inkl. MwSt. an die Pitaro GmbH, Triesen, vergeben.

2.5 Aussentüren in Holz, Holz-Metall

Für die Aussentüren in Holz, Holz-Metall (BKP 221.5) wurden vier Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Aussentüren in Holz, Holz-Metall (BKP 221.5) ein Betrag von CHF 69'632.75 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Aussentüren in Holz, Holz-Metall (BKP 221.5) beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten werden zum Preise von CHF 69'305.20 inkl. MwSt. an die Anton Vogt Schreinerei AG, Balzers, vergeben.

2.6 Fenster in Holz, Holz-Metall

Für die Fenster in Holz, Holz-Metall (BKP 221) ging im Offenen Verfahren eine Offerte bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Fenster in Holz, Holz-Metall (BKP 221) ein Betrag von CHF 256'381.10 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Fenster in Holz, Holz-Metall (BKP 221) "Variante Ausführung in Fichte" beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten werden zum Preise von CHF 259'365.55 inkl. MwSt. an die Anton Vogt Schreinerei AG, Balzers, vergeben.

2.7 Lamellenstoren

Für die Lamellenstoren (BKP 228.2) wurden zwei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren zwei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für Lamellenstoren (BKP 228.2) ein Betrag von CHF 20'025.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Lamellenstoren (BKP 228.2) beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten werden zum Preise von CHF 15'676.05 inkl. MwSt. an die ARGE Büchel Sonnenschutz AG, Balzers/Schenker Storen AG, Buchs, vergeben.

2.8 Audio-Anlagen

Für die Audio-Anlagen (BKP 235.6) wurden drei Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Audio-Anlagen (BKP 235.6) ein Betrag von CHF 68'587.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Die Audio-Anlagen (BKP 235.6) beim Alters- und Pflegeheim Schlossgarten werden zum Preise von CHF 49'267.15 inkl. MwSt. an die Lehner Akustik AG, Balzers, vergeben.

70/3 Signalisation und Sperrung der Feldwege

Die Gemeinde Balzers verfügt über ein weitläufiges Strassennetz mit einer Länge von ca. 58 km. Ein beträchtlicher Anteil befindet sich ausserhalb des Wohngebietes (54 %). Diese haben die Funktion für den Transport von Werkverkehr (Rheindamm) und der Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke ausserhalb des Wohngebietes. Die gleichen Strassen werden massgeblich auch zur Naherholung vom Langsamverkehr genutzt.

Bedingt durch den zunehmenden Verkehr auf den Feldstrassen wurde der Unmut über den "Schleichverkehr" zunehmend lauter. Diesbezüglich liegt auch ein konkretes Schreiben an die Gemeinde Balzers vor. Die vorhandenen Feldstrassen sind aufgrund ihrer Ausbaubreite unterdimensioniert. Ein Kreuzen von zwei Fahrzeugen ist nur mit Befahren des benachbarten Feldes möglich. Auch ein Kreuzen mit einem Fussgänger setzt voraus, dass dieser sich im unmittelbaren Strassenrand oder gar im Feld befindet. Der Kreuzungsbereich von einigen Feldstrassen ist aufgrund der geringen Einlenkerbreite stark ausgefahren. Diese befinden sich meist auf privaten Grundstücken.

Transparente Analyse

Bei der Betrachtung der Feldwege wurden diese thematisch (Nutzen/Konflikt) in einzelne Bereiche eingeteilt. Diese Unterscheidung hilft bei der Variantenwahl eine Gleichbehandlung und Systematik zu erhalten. Die Ausführung kann somit auch vereinfacht und in Etappen erfolgen. Gleichzeitig wurden bestimmte Feldstrassen aufgrund ihrer Funktion und Lage im Strassennetz als sehr wichtig analysiert. Die folgenden Strassen werden darum nicht mit einem Fahrverbot versehen und sollen für den Verkehr offen bleiben:

Mühlesträssle, Rheinau, Rheinstrasse, Hettabörgleweg, Mariahilfstrasse, Freiberg, Vogelsang

Lösungsansatz

Gebiete, welche einen erhöhten Grundwasserschutz erfordern, müssen mit einem Fahrverbot belegt werden. Ausnahme: Landwirtschaftliche Nutzung

Der Strassenabschnitt Rheindamm im Bereich Mühlesträssle bis Sportplatz Rheinau soll an Werktagen (Mo bis Sa von 6.30 bis 18 Uhr) für den Werkverkehr befahrbar sein. Der Abschnitt Sportplatz Rheinau bis Ellhorn ist wegen dem Steinbruchbetrieb/Deponie und Kompostierung bereits mit dieser Signalisation belegt. Eine Gleichbehandlung und damit Vereinfachung für den gesamten befahrbaren Rheindamm ist anzustreben. Ausnahme: Landwirtschaftliche Nutzung

Der gebietsfremde Verkehr (Schleichverkehr) soll vermindert bzw. im Optimalfall gänzlich eingestellt werden. Eine starke Beanspruchung ist im Stadel/Kohlbruck/Underfeld/Rüttena/Husteil zu verzeichnen. Ausnahme: Landwirtschaftliche Nutzung

Weitere Strassen (Alte Landstrasse, Junkerriet, Anaresch) werden ebenfalls ungerechtfertigt (ohne Bezug zu einer Tätigkeit) befahren. Im Interesse der Fussgänger und der Natur sollen diese Bereiche ausschliesslich für den landwirtschaftlichen Verkehr gestattet sein.

Varianten

Die Ausführung der nachfolgenden Varianten (1 bis 3) kann etappenweise erfolgen.

Variante 1

Sperrung Gebiet Kohlbruck, Stadel, Rüttena, Underfeld, Husteil
 Sperrung Interventionspiste Rheindamm
 Sperrung des möglichen Grundwasserschutzareals Äule – Neugüeter
 Sperrung Alte Landstrasse, Junkerriet, Anaresch, Lobwinkel
 Sperrung diverser Feldwege zwischen Gagoz und Hettabörgleweg
 Sperrung Rheindamm (Mühlesträssle bis Sportanlage Rheinau) jeweils ab 18 Uhr und an Sonntagen

Variante 2

Sperrung Gebiet Kohlbruck, Stadel, Rüttena, Underfeld, Husteil
 Sperrung Interventionspiste Rheindamm
 Sperrung des möglichen Grundwasserschutzareals Äule – Neugüeter
 Sperrung Alte Landstrasse, Junkerriet, Anaresch, Lobwinkel
 Sperrung Rheindamm (Mühlesträssle bis Sportanlage Rheinau) jeweils ab 18 Uhr und an Sonntagen

Variante 3

Sperrung Gebiet Kohlbruck, Stadel, Rüttena, Underfeld, Husteil
 Sperrung Interventionspiste Rheindamm
 Sperrung des möglichen Grundwasserschutzareals Äule – Neugüeter

Die Kosten für die Signalisation belaufen sich je nach Anzahl an Verkehrszeichen von CHF 10'000.00 bis CHF 20'000.00.

Es wird eingehend über die vorgeschlagenen Varianten diskutiert. Da verschiedene Gründe gegen eine Sperrung des Rheindammes (Mühlesträssle bis Sportanlage Rheinau) jeweils ab 18 Uhr und an Sonntagen sprechen, wird beantragt, dass die Variante 1 ohne die Sperrung des Rheindammes umgesetzt werden soll.

Beschluss (mehrheitlich, 3 VU, 1 FL dafür; 3 VU, 6 FBP dagegen): Der Antrag, dass die Feldwege dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem Langsamverkehr gemäss Variante 1 ohne die Sperrung des Rheindammes dienen sollen, wird abgelehnt.

Aufgrund dieses Beschlusses wird beantragt, dass die Feldwege mit einem Fahrverbot gemäss Variante 3 belegt werden sollen.

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 2 VU, 3 FBP dagegen): Der Gemeinderat befürwortet, dass auf folgenden Feldwegen ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) erlassen werden soll:

- Gebiet Kohlbruck, Stadel, Rüttena, Underfeld, Husteil
- Interventionspiste Rheindamm
- Mögliches Grundwasserschutzareal Äule – Neugüeter

70/4 Mühlesträssle

Von Seiten der Wirtschaftskommission wurde angeregt, die Verkehrssicherheit für die Fussgänger beim Mühlesträssle (Bereich Gagoz bis Sebalöcherbach) zu verbessern. Die Bauverwaltung wurde beauftragt, Lösungsvorschläge auszuarbeiten und entsprechend dem Gemeinderat vorzulegen. Diese wurden anlässlich einer Information an den Gemeinderat im August 2013 aufgezeigt. Aufgrund damals laufender Verhandlungen betreffend eine Fusswegverbindung im Bereich der Mühle bis Lehenwies und dem damals in der Projektierung befundenen Werkleitungsprojekt (Fernwärmeleitung Neugrüt bis Gagoz) wurde mit dem Projekt noch zugewartet.

Das Mühlesträssle ist relativ stark befahren. Die bestehende Strasse weist eine variable Breite von 4.15 m bis 4.60 m auf. Ein Kreuzen von zwei Personenwagen ist nur an bestimmten Stellen möglich. Das Befahren mit Lastwagen ist verboten. Die Übersichtlichkeit ist aufgrund der Strassengeometrie, der zahlreichen Zaunabschlüsse sowie des Windschutzstreifens im Bereich der Kurve sehr schlecht. Fussgänger und Radfahrer benutzen ebenfalls gerne das Mühlesträssle. Ein direkter Schutz (Trottoir) ist nicht vorhanden. Des Weiteren ist auf dem betroffenen Abschnitt (ausserhalb des Wohngebietes) keine Strassenbeleuchtung vorhanden. Für die Fussgänger ist die Strecke aufgrund der Unübersichtlichkeit und im Speziellen in der Dämmerung und in den Wintermonaten nicht befriedigend.

Fussgängerlängsmarkierung

Eine massgebliche Verbesserung der Situation für Autofahrer würde noch mehr Verkehr anziehen. In Anbetracht der Tatsache, dass dafür Landerwerb betrieben werden müsste, soll die Situation für die "schwachen" Verkehrsteilnehmer optimiert werden. Ein Trottoir oder ein baulich getrennter Fuss-/Radweg ist aufgrund der fehlenden Strassenbreite nicht realisierbar.

Eine neue Verkehrsanordnung als Einbahnverkehr (Fahrtrichtung Gagoz gestattet) soll gegenwärtig nicht realisiert werden.

Grössenverträglich und angepasst ist die Anordnung einer Fussgängerlängsmarkierung. Diese definiert und "sichert" den Bereich des Fussgängers. Autofahrer dürfen diese zum Kreuzen mit anderen Autofahrern befahren. Fussgänger haben allerdings Vorrang und Vortritt. Das Parkieren auf diesem Bereich ist nicht erlaubt. Der Gebrauch von Fussgängerlängsmarkierungen hat sich bereits in verschiedenen Gemeinden bewährt. In Balzers wurde im vergangenen Jahr der Fussgängerbereich beim Parkplatz Mariahilf entsprechend ausgebildet. Insofern können Sicherheitsbedenken ausgeräumt werden.

Strassenbeleuchtung

Eine punktuelle Anordnung einer Strassenbeleuchtung wurde von der Wirtschaftskommission angeregt. Von Seiten der Umweltkommission wird deren Notwendigkeit bestritten (Widerspruch zu Beleuchtungskonzept der Gemeindestrassen, Beleuchtung ausserhalb des Wohngebietes etc.).

Die heutige Technologie mit solarbetriebenen LED-Leuchten wäre relativ kostengünstig und mittels Energie-Zeitmanagement auch umweltverträglich. Die Langzeiterfahrung für diese Leuchten liegt nicht vor.

Die Kosten (inkl. MwSt.) bei einer Umsetzung der Variante 1: Fussgängerlängsmarkierung, betragen insgesamt maximal CHF 8'000.00, bei einer Umsetzung der Variante 2: Fussgängerlängsmarkierung und Strassenbeleuchtung, insgesamt CHF 26'000.00.

Von Seiten der Bauverwaltung wird die Variante 1 (Anbringung einer Fussgängerlängsmarkierung) empfohlen.

Im Budget 2014 sind betreffend Verbesserungsmaßnahmen für das Mühlesträssle CHF 50'000.00 vorgesehen.

Es wird eingehend über die jetzige unbefriedigende Situation diskutiert und festgehalten, dass die Verkehrssicherheit für die Fussgänger verbessert werden muss. In Anbetracht, dass das Mühlesträssle als Hauptzubringer zum Industriegebiet dient, muss der Bereich des Fussgängers gesichert resp. optimiert werden. Aufgrund des Sicherheitsaspekts wird beantragt, dass eine Fussgängerlängsmarkierung (Variante 1) angebracht werden soll.

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 2 FBP, 1 FL dafür; 2 VU, 4 FBP dagegen): Beim Mühlesträssle im Bereich Gagoz bis Sebalöcherbach wird eine Fussgängerlängsmarkierung (ohne Strassenbeleuchtung) entlang des Strassenrandes angebracht.

70/5 Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes – Brigitte Göldi, Egerta 36, Balzers

Artikel 18, in der Gemeinde wohnhafte Landesbürger, des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 lautet wie folgt:

- 1) Bürger einer anderen FL-Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Nachstehende Person ersucht nun den Gemeinderat, sie aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufzunehmen:

Brigitte Göldi, Egerta 36, Balzers

Vorgenannte Person besitzt derzeit das Bürgerrecht von Schellenberg. Im Falle ihrer Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Balzers verzichtet sie auf ihr bisheriges Bürgerrecht.

Beschluss (einstimmig): Brigitte Göldi, Egerta 36, Balzers, wird aufgrund von Artikel 18 des Gemeindegesetzes, LGBl. 1996 Nr. 76, in das Bürgerrecht der Gemeinde Balzers aufgenommen.

70/6 Mechanische Strassenreinigung für die Jahre 2014 bis 2016 – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

Um Verunreinigungen der Beläge und einen Bewuchs der Strassenränder der öffentlichen Strassen zu vermeiden, ist eine periodische Reinigung (alle 2 bis 3 Monate) der Strassen notwendig.

Für die mechanische Strassenreinigung wurden vier Unternehmen zur Offertstellung eingeladen.

Zwischenzeitlich gingen im Direktverfahren drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Budget ist für die Arbeiten im Jahr 2014 ein Betrag von CHF 20'000.00 vorgesehen. Die Abrechnung erfolgt nach dem effektiven Aufwand.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

Beschluss (einstimmig): Für die mechanische Strassenreinigung wird für die Jahre 2014 bis 2016 ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 70'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Die Arbeiten werden zum Preise von CHF 68'316.50 inkl. MwSt. an die Besenwagen Reinigungsdienst AG, Nendeln, vergeben.

70/7 Biomasseaufbereitung und Kompostierung – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

Die Gemeinde Balzers betreibt bei der Deponie Altneugut eine Kompostierungsanlage zur Annahme von kompostierbaren Abfällen aus der Garten- und Landschaftspflege. Seit Herbst 2012 erfolgt diese Dienstleistung durch Alex Kaufmann Transporte, Balzers.

Der Verfahrensablauf ist identisch mit derjenigen der herkömmlichen Kompostierung. Der Unterschied liegt in folgenden zwei Bereichen:

- Maschinenwahl bei der Schredderung
- Aussiebung von Biomasse (Holz)

Die erzielten Kompostqualitäten waren gut. Die Einsatzmöglichkeiten gemäss der Qualitätsbeurteilung sind wie folgt:

- Landwirtschaft
- Gartenbau im Freiland
- Gedeckter Gartenbau
- Biologischer Landbau

Durch die Arbeitsvergabe an eine Unternehmung wurden bestimmte administrative Aufgaben des Deponiewartes von dieser ausgeführt. Die Materialannahme (Kontrolle und Entfernung von Fremdstoffen) wurde nach wie vor von den Mitarbeitern der Werkgruppe erfüllt.

Aufgrund der insgesamt guten Erfahrungen und der Entlastung des Deponiewartes möchten die Bauverwaltung und der Deponiewart an dem gewählten Verfahren festhalten.

Für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung ging von Alex Kaufmann Transporte, Balzers, eine Offerte zum Preise von CHF 45'144.00 inkl. MwSt. ein. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich umgesetzten Kompostmenge. Der Offertpreis liegt trotz Mehrleistungen tiefer als der Mehrjahresaufwand für Fremdleistungen. Auf eine öffentliche Ausschreibung soll aufgrund der gemachten Erfahrung verzichtet werden.

Der Auftrag für die Biomasseaufbereitung 2013/2014 wurde anlässlich der Sitzung vom 23. Oktober 2013 durch den Gemeinderat vergeben. Die Arbeitsvergabe bezog sich auf die Einheitsposition für das geschredderte Material. Aufgrund der Liefermenge muss ein Kredit gesprochen werden.

Im Budget 2014 ist ein Betrag von CHF 45'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): Der Auftrag für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung für das Jahr 2015 wird zum Preise von CHF 45'144.00 inkl. MwSt. an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, vergeben. Für die Jahre 2014 und 2015 wird für die Biomasseaufbereitung und Kompostierung jeweils ein Kredit in der Höhe von CHF 46'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

70/8 **Sanierung Strassenbeleuchtung im Jahr 2014 – Iradug – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**

Die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) haben die Strassenbeleuchtung der Gemeinde Balzers in den vergangenen Jahren kontinuierlich erneuert und den neuen erforderlichen Bedingungen in Bezug auf Sicherheit, Effizienz und Energieverbrauch angepasst. Die Sanierung beinhaltet den kontinuierlichen Austausch und Ersatz von Quecksilberdampflampen. Seit dem Jahr 2012 erfolgt dies durch LED-Lampen. Die Sanierung im Jahr 2014 soll im Bereich der Stras-

se Iradug erfolgen. Die bestehende nostalgische Strassenbeleuchtung wird durch eine optisch gleichwertige LED-Leuchte ersetzt.

Im Budget der Laufenden Rechnung ist für die Sanierung der Strassenbeleuchtung ein Betrag von CHF 30'000.00 vorgesehen.

Beschluss (einstimmig): Die Strassenbeleuchtung im Bereich der Strasse Iradug soll saniert werden. Für die Sanierung wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 27'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Der Auftrag zur Sanierung der Strassenbeleuchtung wird zum Preise von CHF 25'491.80 inkl. MwSt. an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vergeben.

70/9 Revisionsbericht der Gemeinde Balzers per 31. Dezember 2013

Im Auftrag der Gemeinde Balzers hat die Confida Wirtschaftsprüfung AG, Vaduz, die auf den 31. Dezember 2013 abgeschlossene Jahresrechnung der Gemeinde Balzers geprüft.

Die Prüfungsarbeiten erstreckten sich auf sämtliche Gebiete des Rechnungswesens und umfassten insbesondere Folgendes:

- Abstimmung der Bücher mit der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2013
- Kritische Kontendurchsicht der Abschlussbuchungen per 31. Dezember 2013, Anwendung der geltenden Vorgaben zum Rechnungswesen laut Gemeindegesetz des Landes und der Gemeindeordnung
- Befragungen zu Prozessen und internen Kontrollen, Beobachtung der geltenden Visenregelungen
- Befragungen zu Änderungen im gesetzgeberischen Bereich
- Befragungen über aufgetretene Schwierigkeiten, ausserordentliche Sachverhalte und Änderungen in der Stetigkeit
- Befragungen zu Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Pfandbestellungen und Eventualverbindlichkeiten
- Bestandes- und Bewertungsprüfungen der Aktivpositionen
- Bestandes- und Vollständigkeitsprüfungen der Passivpositionen
- Kritische Durchsicht der Liste der Verpflichtungskredite per 31. Dezember 2013
- Stichprobenweise Überprüfung der Anlagezugänge in der Investitionsrechnung und in der Bestandesrechnung
- Stichprobenweise Überprüfung der Laufenden Rechnung 2013 insbesondere im Bereich der Steuern, des Finanzertrages, der Löhne, der Rückstellungen und Abschreibungen
- Stichprobenweise Einsichtnahme in die Gemeinderatsprotokolle zur Kontrolle rechnungslegungsrelevanter Beschlüsse
- Prüfung des korrekten Ausweises der Informationen und Zahlen in der publizierenden Jahresrechnung 2013

Gemäss Beurteilung der Confida Wirtschaftsprüfung AG, Vaduz, entsprechen die Buchführung und die Gemeinderechnung der Gemeindeordnung, dem Gemeindegesetz des Landes und den Bestimmungen in den zugehörigen Verordnungen.

Gemäss Artikel 102 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 sei der Stand der Verpflichtungskredite in die Gemeinderechnung aufzunehmen.

Beschluss (einstimmig): Der Revisionsbericht der Gemeinde Balzers per 31. Dezember 2013 der Confida Wirtschaftsprüfung AG, Vaduz, wird zur Kenntnis genommen.

Der Stand der **Verpflichtungskredite** per 31. Dezember 2013 wird wie folgt genehmigt:

Abwasserwerk Balzers –

Anpassung Prozessleitsystem (PLS)

Kreditbeschluss vom 23.10.2013	CHF	45'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	21'859.20
Restkredit	CHF	23'140.80

**Alters- und Pflegeheim Schloss-
garten – Umbau und Erweiterung**

Kreditbeschluss vom 27.2.2013	CHF	5'900'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	282'457.40
Restkredit	CHF	5'617'542.60

**Alters- und Pflegeheim Schloss-
garten – Konzept für die Entwicklung**

Kreditbeschluss vom 29.9.2010	CHF	35'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	12'420.90
Restkredit	CHF	22'579.10

**ARA Benden – Erneuerung des
Hauptsammelkanals (HSK) Schaan-
Benden, Bereich Hilcona und Neubau
Entlastungskanal zum Speckigraben**

Kreditbeschluss vom 15.6.2011	CHF	600'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	597'501.00
Restkredit	CHF	2'499.00

Balzers Mitte – Entwicklung und Gestaltung

Kreditbeschluss vom 18.9.2013	CHF	70'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	11'387.00
Restkredit	CHF	58'613.00

**Balzner Riet – Ökologische und land-
schaftliche Aufwertung des Gebietes**

Kreditbeschluss vom 1.9.2010	CHF	10'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	0.00
Restkredit	CHF	10'000.00

Brücke – Sanierung – Schulareal/Insel

Kreditbeschluss vom 4.9.2013	CHF	100'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	87'034.40
Restkredit	CHF	12'965.60

Eichholz – Strassensanierung

Kreditbeschluss vom 24.4.2013	CHF	120'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	120'411.15
Nachtragskredit	CHF	411.15

Eichholz bis Gärten – Werkleitungsausbau		
Kreditbeschluss vom 6.6.2012	CHF	200'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	224'349.25
Nachtragskredit	CHF	24'349.25

Fussgängerstreifen – Verkehrs- und sicherheitstechnische Überprüfung		
Kreditbeschluss vom 22.8.2012	CHF	30'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	25'670.25
Restkredit	CHF	4'329.75

Gemeindeverwaltung – Umgestaltung Sitzungszimmer Gemeinderat		
Kreditbeschluss vom 18.12.2013	CHF	130'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	0.00
Restkredit	CHF	130'000.00

Generelles Entwässerungsprojekt (GEP) – Gesamtplanung Siedlungsentwässerung		
Diverse Kreditbeschlüsse	CHF	1'069'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	898'920.85
Restkredit	CHF	170'079.15

GeSoL-Steuerlösung		
Kreditbeschluss vom 20.10.2010	CHF	71'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	112'475.95
Nachtragskredit	CHF	41'475.95

Grundwasserpumpwerk Heilos – Ersatz von zwei Grundwasserpumpen		
Kreditbeschluss vom 24.4.2013	CHF	80'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	31'407.05
Restkredit	CHF	48'592.95

Grundwasserversorgung Liechtenstein Oberland – Überarbeitung des generellen Wasserversorgungsprojektes		
Kreditbeschluss vom 29.4.2009	CHF	45'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	37'178.15
Restkredit	CHF	7'821.85

Kapelle Mariahilf – Erneuerung Parkanlage		
Diverse Kreditbeschlüsse	CHF	110'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	76'820.50
Restkredit	CHF	33'179.50

Landstrasse – Höfle bis Hotel Hofbalzers		
Kreditbeschluss vom 29.2.2012	CHF	330'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	258'478.25
Restkredit	CHF	71'521.75

LED-Leuchtanzeigetafeln – Ortseingänge		
Kreditbeschluss vom 30.1.2012	CHF	150'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	144'637.89
Restkredit	CHF	5'362.11

Palduinstrasse – Trottoirausbau

Kreditbeschluss vom 6.6.2012	CHF	140'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	98'722.40
Restkredit	CHF	41'277.60

Photovoltaikanlage –**Dach Gemeindeverwaltung**

Kreditbeschluss vom 27.2.2013	CHF	200'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	110'827.35
Restkredit	CHF	89'172.65

Reservoir Balzers 3 –**Detailprojekt und Realisierung**

Kreditbeschluss vom 18.9.2012	CHF	3'800'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	2'041'958.70
Restkredit	CHF	1'758'041.30

Restaurant Riet – Umbau und Sanierung

Kreditbeschluss vom 27.2.2013	CHF	614'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	643'952.67
Nachtragskredit	CHF	29'952.67

**Schlossbach – Gewässerökologische
Aufwertung**

Kreditbeschluss vom 20.11.2013	CHF	40'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	15'547.30
Restkredit	CHF	24'452.70

Sportanlage Rheinau –**Zuschauertribüne Fussballclub**

Kreditbeschluss vom 22.5.2013	CHF	152'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	124'462.25
Restkredit	CHF	27'537.75

Turnhalle Sanierung – Wettbewerb

Kreditbeschluss vom 5.12.2012	CHF	55'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	30'992.10
Restkredit	CHF	24'007.90

Turnhalle Sanierung – Projekt

Kreditbeschluss vom 19.6.2013	CHF	7'700'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	112'420.50
Restkredit	CHF	7'587'579.50

Wasserversorgung – Prozessleitsystem

Kreditbeschluss vom 2.10.2013	CHF	160'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	94'932.00
Restkredit	CHF	65'068.00

**Wasserversorgung – Ringschluss
Gärten-Hampfländer**

Kreditbeschluss vom 2.10.2013	CHF	70'000.00
Investitionen per 31.12.2013	CHF	61'709.05
Restkredit	CHF	8'290.95

**Wasserversorgung – Werkleitungs-
bau Wasser Neugrüt Gagoz**

Kreditbeschluss vom 19.6.2013

Investitionen per 31.12.2013

Restkredit

CHF 1'350'000.00

CHF 6'935.75

CHF 1'343'064.25
**70/10 Holzheizwerk der Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) – Anschluss- und
Wärmeliefervertrag für die Liegenschaft Werkhof**

Dem Gemeinderat wird der Anschluss- und Wärmeliefervertrag für die Liegenschaft "Werkhof" zur Genehmigung vorgelegt.

Gegenstand des Vertrages bilden der Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz des Holzheizwerks der BGB und die Verpflichtung der Gemeinde Balzers zum Bezug bzw. der BGB Holzheizwerk AG zur Lieferung des gesamten Bedarfs von Wärme für die Liegenschaft Werkhof, Neugrüt 4, Balzers (Parzelle Nr. 2687). Die Wärmelieferung erfolgt ganzjährig durch Abgabe der Wärme via Wärmetauscher.

Die BGB Holzheizwerk AG erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Kosten die Heizzentrale, das Fernleitungsnetz, den Hausanschluss und die Wärmeübergabestation. Die Gemeinde Balzers erstellt, betreibt und unterhält auf ihre Kosten die Hauszentrale ab den Flanschen des Heizungswärmetauschers sowie die Hausanlage. Sie übernimmt auch die Kosten für die Erstellung eines elektrischen Anschlusses und die jährlich anfallenden Stromkosten, falls dies für die Wärmeübergabestation notwendig ist. Die Lage des Hausanschlusses wird mit der Gemeinde Balzers abgesprochen. Muss der Hausanschluss zu einem späteren Zeitpunkt versetzt oder neu installiert werden, so gehen diese Kosten zulasten derjenigen Partei, welche die Verlegung zu verantworten hat.

Der Vertrag ist erstmals nach 15 Jahren ab der erstmaligen Wärmelieferung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, kündbar.

Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 3 FBP dagegen): Der Gemeinderat genehmigt den Anschluss- und Wärmeliefervertrag abgeschlossen zwischen der Gemeinde Balzers und der BGB Holzheizwerk AG betreffend Wärmebezug aus dem Holzheizwerk der BGB für die Liegenschaft Werkhof.

70/11 Statuten Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. Dezember 2013 (Traktandum 6) einstimmig beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt der Neustrukturierung der Offenen Jugendarbeit auf der Grundlage des Projektes "Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein" zu einer landesweiten Organisationsform zu.
2. Die Grundlagenpapiere Dimension Jugendpolitik, Fachlichkeit, Qualität und Struktur werden genehmigt.

Mittlerweile wurden die Statuten der "Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein" durch die eingesetzte Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit einem Juristen ausgearbeitet. Die "Stiftungsaufsicht für gemeinnützige Stiftungen" hat die Statuten überprüft und sie positiv beurteilt. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Gemeinnützigkeit;
- Leistungspakete für die Gemeinden;
- Kostenverteilung auf Grund der Anzahl Jugendlicher pro Gemeinde;
- schlanke Organisation mit einem Stiftungsrat von 5 Mitgliedern;
- Einbezug externer Fachpersonen;
- Einsetzung einer Geschäftsführung;
- Verwendung des Liquidationserlöses bei Auflösung in gemeinnützigem Sinne.

Sobald die Statuten von den Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden genehmigt sind, erfolgt die offizielle Gründung der Stiftung. Die Ausschreibung des Geschäftsführers ist derzeit im Gang. Die Anstellung soll im August durch den Stiftungsrat erfolgen.

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat genehmigt die Statuten der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein.

70/12 **Pferdesportverein Balzers – Darlehen für die Finanzierung zur Erstellung der Überdachung des genutzten Geländes – Kreditgenehmigung**

Die Gemeinde Balzers ist grundbücherliche Alleineigentümerin des Balzner Grundstücks Parzelle Nr. 2997. Der Pferdesportverein Balzers nutzt derzeit eine Teilfläche dieses Grundstücks unentgeltlich als Übungsgelände.

Gemäss Schreiben vom 14. Mai 2014 beabsichtigt der Pferdesportverein Balzers den Dressurplatz zu überdachen und ersucht die Gemeinde Balzers, die finanziellen Mittel für eine solche Überdachung als Darlehen in der Höhe von CHF 300'000.00 zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang liegt eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Balzers und dem Pferdesportverein Balzers vor.

Die Gemeinde Balzers räumt dem Pferdesportverein Balzers das Recht ein, eine Teilfläche des Balzner Grundstücks Parzelle Nr. 2997, Untere Rheinau, Plan Nr. 33 mit einer Fläche von 22'573 m² als Übungsgelände unentgeltlich zu nutzen. Das Nutzungsrecht wird unbefristet eingeräumt. Beide Parteien können die gegenständliche Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats, erstmals per 30. Juni 2024, schriftlich aufkündigen.

Am Ende der Dauer des Nutzungsrechts hat der Pferdesportverein Balzers die Teilfläche des Balzner Grundstücks Parzelle Nr. 2997 der Gemeinde Balzers in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie angetreten wurde. Der Pferdesportverein Balzers hat die Überdachung des genutzten Geländes auf Wunsch der Gemeinde Balzers zu entfernen.

Wird das Grundstück Parzelle Nr. 2997 erst nach Ablauf von 20 Jahren oder später an die Gemeinde zurückgegeben, hat die Gemeinde Balzers dem Pferdesportverein Balzers für das Dach kein Entgelt zu leisten. Bei einer Rückgabe nach 10 Jahren muss dem Pferdesportverein Balzers der volle dannzumalige

Zeitwert (höchstens aber CHF 300'000.00) ersetzt werden. Bei einer Rückgabe nach 15 Jahren ist die Hälfte des Zeitwertes zu ersetzen. Der Ersatz ist geschuldet unabhängig davon, ob die Gemeinde das Dach behält oder vom Pferdesportverein Balzers die Entfernung wünscht.

Die Gemeinde Balzers gewährt dem Pferdesportverein Balzers ein Darlehen in Höhe von CHF 300'000.00 für die Finanzierung zur Erstellung der Überdachung des genutzten Geländes. Das Darlehen wird mit 1 % verzinst. Die Zinsen sind jährlich mit der Rückzahlungsrate zu bezahlen. Der Pferdesportverein Balzers verpflichtet sich, das Darlehen in Höhe von CHF 300'000.00 in zehn jährlichen Raten von je CHF 30'000.00 zurückzubezahlen.

Grundsätzlich wird das vorliegende Projekt und die Initiative des Pferdesportvereins Balzers begrüsst. Die Finanzierungsart wird u. a. aus Präjudizgründen nicht einhellig befürwortet. Nach eingehender Diskussion wird beantragt, dem Pferdesportverein Balzers die finanziellen Mittel als Darlehen in der Höhe von CHF 300'000.00 zur Verfügung zu stellen.

Beschluss (mehrheitlich, 6 VU, 4 FBP, 1 FL dafür; 2 FBP dagegen): Der Gemeinderat genehmigt die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Balzers und dem Pferdesportverein Balzers. Für die Überdachung des genutzten Geländes wird ein Gesamtkredit in der Höhe von CHF 300'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

70/13 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) – Bodenverschiebung

Im liechtensteinischen Sachenrecht gilt der Grundsatz, dass Bodenverschiebungen von einem Grundstück auf ein anderes keine Veränderung der Grenzen bewirken. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen, wenn diese Gebiete von der Regierung als solche bezeichnet worden sind. Die Zugehörigkeit eines Grundstücks zu einem solchen Gebiet ist im Grundbuch anzumerken. Es gibt keinen Gutglaubensschutz für Grundbucheinträge betreffend die Grenzen von Grundstücken in den von der Regierung bezeichneten Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen. Die Anmerkung im Grundbuch von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen ist somit von entsprechender Wichtigkeit.

Die Grenzen werden durch die Grundbuchpläne und durch die Abgrenzungen auf dem Grundstück selbst angegeben. Widersprechen sich die bestehenden Grundbuchpläne und die Abgrenzungen, so wird die Richtigkeit der Grundbuchpläne vermutet. Die Vermutung gilt jedoch nicht für die von der Regierung bezeichneten Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen. Im Zuge von derzeit laufenden amtlichen Vermessungsarbeiten in den Gemeinden Triesen und Triesenberg wurden dauernde Bodenverschiebungen von bis zu 5 cm pro Jahr festgestellt bzw. frühere Feststellungen der Gemeinden bestätigt. Um in den betroffenen Teilgebieten die für die Nachführung der Grundbuchvermessung erforderliche Rechtssicherheit gewährleisten zu können, ist die Regierung bzw. das Amt für Bau und Infrastruktur darauf angewiesen, die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen bezeichnen zu können und im Grundbuch anmerken zu lassen.

Ohne Eintragung des Perimeters (auch Gebietsperimeter genannt) der dauernden Bodenverschiebungen wäre der Grundeigentümer, der ein Grundstück in

diesem Gebiet besitzt, mit der Tatsache konfrontiert, dass sich seine Parzelle mit der Rutschung verschiebt, während sich die Grenzen auf dem Grundbuchplan nicht ändern. Das könnte für ihn ernsthafte finanzielle und rechtliche Folgen haben, weil bei Widersprüchen zwischen dem bestehenden Grundbuchplan und den Abgrenzungen auf dem Feld gemäss Art. 46 SR die Richtigkeit des Grundbuchplanes angenommen wird. Für den Nachführungsgeometer ergibt sich das Problem, dass er in der Nachführung von der Richtigkeit des Grundbuchplanes bzw. der koordinatenmässig fixierten Grundstücksgrenzzeichen ausgehen muss, obwohl er sich des schwerwiegenden Nachteils dieses Vorgehens für den Grundeigentümer bewusst ist.

Für die Festlegung der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen ist nun aus verschiedenen Gründen eine Abänderung der Verfahrensvorschrift in Art. 41c SR notwendig, da sich aus ihr rechtliche Unsicherheiten ergeben. Es herrscht zudem ein gewisser Zeitdruck betreffend diese Abänderung, weshalb damit nicht bis zur vom Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft geplanten Revision des Sachenrechts zugewartet werden kann. Die Erneuerung der Amtlichen Vermessung in den Gemeinden Triesen und Triesenberg läuft – wie erwähnt – bereits und kann ohne die gegenständliche Gesetzesänderung nicht fortgeführt bzw. nicht sinnvoll abgeschlossen werden. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es nötig, das erneuerte Liegenschaftsnetz rasch rechtsgültig zu erklären. Eine Verzögerung bei der rechtlichen Anerkennung würde ausserdem zu erheblichen Zusatzkosten führen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sachenrechts (SR) – Bodenverschiebung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft bis 20. Juni 2014 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Justiz und Wirtschaft schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit der Vorlage wird den betroffenen Gemeinden und der Amtlichen Vermessung ein wirksames Instrument zum Umgang mit dauernden Bodenverschiebungen an die Hand gegeben. Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft).

Schluss der Sitzung 19.30 Uhr



Arthur Brunhart
Gemeindevorsteher



Monika Frick
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Aushang: Donnerstag, 3. Juli 2014